

# Meyershofschule Bramsche

Öffentliche Grundschule aller Bekenntnisse  
Tel. 05461-705552 Fax 05461-705553  
Meyershofstraße 1, 49565 Bramsche

Bramsche, im Mai 2024

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Schuljahr 2024/2025 Klasse 1-4

Sehr geehrte Damen und Herren !

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können und welche Sie selbst beschaffen müssen, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auch auf der Liste zusammengestellt.

Das beiliegende Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe“ geben Sie bitte in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben, bis zum 10. Juni 2024, in die Schule zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2024/25 bis zum 15. Juni 2024 entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Tragen Sie bitte auf dem Überweisungsträger unter Kundenreferenznummer/Verwendungszweck den **Nachnamen und den Vornamen Ihres Kindes** und die **Klasse** (genaue Bezeichnung: **a,b,oder c**) ein.

**Vereinigte Volksbank eG**

Bramgau Osnabrück Wittlage

**IBAN: DE75 2659 0025 1088 6028 00**

**BIC: GENODEF1OSC**

*Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem*

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird( im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des §19 Abs. 1 und 2 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe §7 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz

**Dafür benötigen wir einen aktuellen Nachweis (Stichtag 01.05.2024)!**

Familien mit **mindestens drei** schulpflichtigen Kindern (Nachweis erforderlich) zahlen nur 80% des Entgelts.

Mit freundlichen Grüßen



R. Stevens, Schulleiterin